

Amts- blatt



für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 9	Freyung, 26.06.2025	55. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
24.06.2025	Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Neureichenau und der Gemeinde Jandelsbrunn, beide Landkreis Freyung-Grafenau vom 24.06.2025	40
24.06.2025	Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Neureichenau und der Gemeinde Jandelsbrunn, beide Landkreis Freyung-Grafenau vom 24.06.2025	41
24.06.2025	Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Neureichenau und der Gemeinde Jandelsbrunn, beide Landkreis Freyung-Grafenau vom 24.06.2025	41
26.06.2025	Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	42

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Neureichenau und der Gemeinde Jandelsbrunn, beide Landkreis Freyung-Grafenau vom 24.06.2025

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-l), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), erlässt das Landratsamt Freyung-Grafenau folgende Verordnung:

- §1**
- (1) Aus der Gemeinde Neureichenau (Gemarkung Altreichenau) werden die Flurstücke Nr. 164/3 mit einer Fläche von 32 m² und Nr. 164/4 mit einer Fläche von 110 m² in die Gemeinde Jandelsbrunn (Gemarkung Hintereben) umgegliedert.
- (2) Aus der Gemeinde Jandelsbrunn (Gemarkung Hintereben) werden die Flurstücke Nr. 717/3 mit einer Fläche von 55 m² und Nr. 717/4 mit einer Fläche von 27 m²

in die Gemeinde Neureichenau (Gemarkung Altreichenau) umgegliedert.

- (3) Mit den kommunalen Grenzen ändern sich entsprechend die Grenzen der Gemarkungen Altreichenau und Hintereben.

§2
Diese Verordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Freyung, den 24.06.2025
Landratsamt Freyung-Grafenau

Sebastian Gruber
Landrat

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Neureichenau und der Gemeinde Jandelsbrunn, beide Landkreis Freyung-Grafenau vom 24.06.2025

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), erlässt das Landratsamt Freyung-Grafenau folgende Verordnung:

§1

- (1) Aus der Gemeinde Neureichenau (Gemarkung Gsenge) werden die Flurstücke Nr. 97/1 mit einer Fläche von 96 m², Nr. 98/1 mit einer Fläche von 2016 m², Nr. 98/2 mit einer Fläche von 15 m² und Nr. 98/3 mit einer Fläche von 13 m² in die Gemeinde Jandelsbrunn (Gemarkung Jandelsbrunn) umgegliedert.
- (2) Mit den kommunalen Grenzen ändern sich entsprechend die Grenzen der Gemarkungen Gsenge und Jandelsbrunn.

§2

Diese Verordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Freyung, den 24.06.2025
Landratsamt Freyung-Grafenau

Sebastian Gruber
 Landrat

§1

- (1) Aus der Gemeinde Jandelsbrunn (Gemarkung Jandelsbrunn) werden die Flurstücke Nr. 501/1 mit einer Fläche von 110 m², Nr. 804/27 mit einer Fläche von 2810 m² und Nr. 804/28 mit einer Fläche von 571 m² in die Gemeinde Neureichenau (Gemarkung Gsenge) umgegliedert.
- (2) Mit den kommunalen Grenzen ändern sich entsprechend die Grenzen der Gemarkungen Gsenge und Jandelsbrunn.

§2

Diese Verordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Freyung, den 24.06.2025
Landratsamt Freyung-Grafenau

Sebastian Gruber
 Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung
 einer Baugenehmigung
 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 08.05.2025 unter dem Aktenzeichen 40-3-BG-305-2023 der ATC Germany Holdings GmbH, Balcke-Dürr-Allee 2, 40882 Ratingen, eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Funkmasten in Stahlgitterausführung mit einer Höhe von 50,40 m zum Betrieb von Sprach- und Datendiensten (Mobilfunk) auf dem Grundstück Flurnummer 513/9 der Gemarkung Herzogsreut, Gemeinde Hinterschmiding, erteilt.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird diese nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben wer-

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Neureichenau und der Gemeinde Jandelsbrunn, beide Landkreis Freyung-Grafenau vom 24.06.2025

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), erlässt das Landratsamt Freyung-Grafenau folgende Verordnung:

den bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise

Der Bescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zi. Nr. 303, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 08551/57-2808 wird empfohlen.

Freyung, 26.06.2025

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl
Regierungsdirektor

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau

Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung

Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-4506

E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
